



Hat die Zahnheilkunde ein Luxusproblem?

Immer wieder werten Massenmedien, Krankenkassen, aber auch Gerichte, Zahnersatz als Luxus. Dabei ist die Zuordnung der Therapie, ob als medizinisch notwendige Heilbehandlung oder jenseits dessen, mehr als nur eine Frage der Etikettierung. Mit ihr verbinden sich grundlegende Gebührentatbestände und sogar rechtliches wie gesellschaftliches Konfliktpotenzial. Eine Klärung des kontrovers aufgefassten Sachverhalts erscheint angebracht.

Zahnersatz und Zahnkronen werden regelhaft in der Wiederherstellung des erkrankten Kauorgans benötigt. Demgegenüber bezeichnet das meinungsprägende Nachrichtenmagazin Stern Zirkonkronen als „Luxus pur“ [9], und sein Gegenstück Focus verkündet, den Angaben der größten deutschen Krankenkasse folgend („Zahnreport 2013“ der Barmer-BEK), Zahnersatz werde immer mehr „zum privaten Luxus“ [5]. Die Einstufung Implantat gestützten Zahnersatzes als „Luxusversorgung“ fand sogar eine gerichtliche Bestätigung [10]. Falls Zahnersatz und mit ihm die Zahnmedizin allgemein von der Gesellschaft zunehmend als eine Luxusercheinung angesehen würden, hätte das für die Ausübung der Zahnheilkunde weitreichende Folgen, so dass die Frage „Luxus oder Notwendigkeit?“ dringend einer Erhellung bedarf. Überschreitet also die hochwertige Versorgung des behandlungsbedürftigen Lückengebisses tatsächlich das medizinisch erforderliche Maß?

Tatsächlich bietet die restaurative Zahnheilkunde wie wohl keine andere Sparte der Medizin bei jeweiligem Befund eine Vielfalt unterschiedlicher Behandlungsoptionen. Die Unterschiede betreffen alle Ebenen der Versorgung, das heißt deren Umfang, Art und Güte. Eine Übersteigerung im Sinne einer „Luxusversorgung“ oder „Übermaßbehandlung“ wäre theoretisch unter zwei Umständen denkbar, erstens bei einer Wunschbehandlung ohne medizinische Indikation und zweitens, sofern durch die Behandlung eine Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit über das von der Natur vorgegebene physiologische Maß bezweckt würde [8]. Die erste Gegebenheit meint

eine Verlangensleistung gem. GOZ § 1 (2), die zweite eine Art „Doping des Kauorgans“, also in jedem Fall Maßnahmen jenseits der medizinischen Notwendigkeit.

Jede Abweichung von der Norm ist eine Krankheit | Keine dieser

Fallgestaltungen ist bei einer aus Krankheitsgründen angezeigten Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen gegeben, auch nicht bei aufwendigen optimalen Versorgungsformen. Das jedenfalls immer soweit, wie sich die Patienten mit solch hochwertigem Zahnersatz nicht besser stehen als ohne die diesem Zahnersatz zugrundeliegenden gesundheitlichen Schäden. Der Grund ist naheliegend: Der Ersatz von Körperteilen ist von dem Bestreben nach vollständigem Ausgleich des jeweiligen Körperdefektes geleitet. Das gilt gebietsübergreifend. So hat etwa das Bundessozialgericht über bessere, aber aufwendigere Beinprothesen entschieden: „Solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollständig erreicht ist im Sinne eines Gleichziehens mit einem gesunden Menschen, kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen Hilfsmittel nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend“ [2]. Eine dahingehende Rechtsprechung des BSG ist auch zu Hörgeräten bekannt [3]. In diesem Sinne entschieden auch das LSG Niedersachsen-Bremen, das mit seiner Pressemitteilung vom 12.09.2013 „einen bestmöglichen Ausgleich der Hörstörungen“ anmahnte [7]. Im Vergleich zu anderen Funktionseinheiten des Körpers ist die Bedeutung des Kauorgans nicht etwa geringer zu schätzen. Ganz im Gegenteil,

das Nahrungsaufnehmen zählt zu den gesetzlich besonders geschützten allgemeinen Grundbedürfnissen des Menschen des täglichen Lebens [4]. Speziell für unser Fachgebiet definiert das Zahnheilkundegesetz „jede Abweichung von der Norm“ als Krankheit [11]. Für die hier besprochene Frage – Luxus oder Notwendigkeit – ist bedeutsam, dass die restaurative Zahnheilkunde eine Restitutio ad integrum nicht zu leisten vermag, zahnärztliche Restaurationen also nie ausreichend sind, um zu heilen. Stets verbleiben nach einer prothetischen Behandlung Abweichungen vom natürlichen Befinden, denen definitionsgemäß, siehe oben, ein Krankheitswert zufällt. Das verbleibende Krankheitsausmaß ist von dem restaurativen Vermögen der jeweils angewandten Behandlungsmethode abhängig. Aus der geschilderten Unvollkommenheit jeglichen künstlichen Ersatzes gesunder natürlicher Körperstrukturen folgt die Konsequenz: der beste Zahnersatz, die beste Restauration sind gerade gut genug. Angesichts der kurativen Unterschiedlichkeit konkurrierender Methoden wäre es schlicht kontraproduktiv, grade die wirksameren als nicht notwendig abzutun. Das ergibt sich auch schon daraus, dass die medizinische Notwendigkeit zu Heilmaßnahmen auf deren therapeutischen Eignung beruht [6]. Aus alledem folgt: sofern sich die restaurative Tätigkeit, wie das üblicherweise der Fall ist, auf die Rückführung körperlicher Einbußen beschränkt, um sich der physiologischen Norm möglichst anzunähern, fehlt es der Einstufung solcher zur Heilzwecken notwendigen Behandlungen als angeblicher Luxus schlicht an einer sachlichen Grundlage.

Würde man im Übrigen den heutigen Stand der restaurativen Zahnheilkunde als – wie von interessierter Seite behauptet – ausreichend festschreiben, wären weitere Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet schlicht überflüssig. Dem ist gewiss nicht so: zweifellos ist der gesunde unversehrte Körper ein objektiver, zutreffender und absoluter Maßstab, der allen Gewebersatz darunter unvollkommen bleiben lässt. Daraus erschließt sich unmittelbar die medizinische Notwendigkeit auch hochwertiger Wiederherstellungen an Zähnen und Kiefern, die sich in ihrer Kompensation der Gesundheitsschäden dem gesunden Befinden möglichst nähern. Die Objektivität des vorgenannten Maßstabs ist deswegen zu unterstreichen, da der Bundesgerichtshof die medizinische Notwendigkeit zu Heilmaßnahmen von objektiven Maßstäben abhängig macht: „Für die Frage, ob eine Heilbehandlung medizinisch notwendig ist, ist ein objektiver Maßstab anzulegen“ [1].

Fazit | Selbst größte prothetische Anstrengungen vermögen Körperdefekte nur unvollständig auszugleichen und nicht zu heilen. Die Bezeichnung von aus Krankheitsgründen erforderlichen restaurativen Maßnahmen als Luxus ist daher nicht gerechtfertigt. Das gilt jedenfalls soweit, wie sich die Patienten mit den Restaurationen nicht besser stehen als ohne die ihnen zugrunde liegenden Gesundheitsschäden. Objektiver und absoluter Maßstab ist der gesunde Körper, sodass der Behandlungsbedarf erst mit Erreichen der physiologischen Norm gestillt würde. So sind bei der Versorgung des erkrankten Kauorgans auch komplexe Versorgungsformen, die geeignet sind, dem physiologischen Maß möglichst nahe zu kommen, als medizinisch notwendig eingeschlossen.

Korrespondenzadresse:

Dr. Richard Krause
Bremer Straße 14, 21073 Hamburg
Tel.: 040 777080
E-Mail: info@smiledok.de



Dr. Richard Krause

1978–1983 Studium der Zahnheilkunde in Hamburg, anschließend Doktorand in der Abteilung für Präventive Zahnheilkunde der ZMK-Klinik des Universitätskrankenhauses Eppendorf
Promotion über Mikrobiologie der Karies
1985–1988 Assistenzzeit
1989 Niederlassung
Seit 2001 nebenberuflich Gerichtssachverständiger



www.permadental.de
Freecall 0800-737 62 33

Wußten Sie schon, daß Permadental Ihnen in der Regel auch größere Kronen- und Brückenarbeiten auf **Implantaten** in nur **9 Werktagen*** liefert?

- Kostenloser Bestellservice für Ihre Implantatteile durch unser kompetentes Implantat-Service-Team
- Unser Zahntechnikermeister geführtes Team steht Ihnen bei sämtlichen Fragen rund um unseren Zahnersatz gerne zur Seite
- Kleinere Reparaturen erledigen wir innerhalb von 1 bis 2 Werktagen nach Erhalt der Arbeit
- Ihre Patienten erhalten mit jeder zahntechnischen Sonderanfertigung einen Garantiepass. In diesem werden alle Materialien mit Chargennummern für eine lückenlose Dokumentation aufgeführt
- Kostenvorschläge erhalten Sie binnen weniger Minuten per Mail oder Telefax

* zzgl. der benötigten Zeit für eventuelle Implantatteile-Bestellungen

Permadental. Wir stehen für die Zukunft des Zahnersatzes.

